

## IRLAND<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2022

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	irische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	DWT	0/25				II 1
– Regel			0/10	0/15	Erstattung oder Befreiung	
– Beteiligungen ab 10 %			voll	0		
– an Vorsorgeeinrichtungen			voll	0		
Zinsen	Withholding Tax	20	voll	0	do.	II 2
Lizenzgebühren	Withholding Tax	20	voll	0	Befreiung	II 2
Pensionen und Renten	PAYE	variabel	voll	0	Erstattung oder Befreiung	II 3
Gewisse Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	PSWT / RCT	variabel	voll	0	do.	

#### II. Besonderheiten

1. Dividenden unterliegen in Irland einer Quellensteuer von 25 (20 % vor dem 1. Januar 2020). Prozent. Sofern der Empfänger jedoch in einem Staat ansässig ist, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, wird gemäss innerstaatlichem Recht keine Quellensteuer erhoben. Deshalb sind Dividendenzahlungen einer irischen Gesellschaft an eine in der Schweiz ansässige Person in der Regel frei von irischer Quellensteuer und begründen daher keinen Anspruch auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern in der Schweiz.

2. Zinsen und Lizenzgebühren unterliegen in Irland einer Quellensteuer. In der Praxis kommen jedoch gemäss innerstaatlichem Recht sehr viele Ausnahmen zur Anwendung, insbesondere wenn der Empfänger dieser Einkünfte in einem Staat ansässig ist, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, wie die Schweiz. Zinsen und Lizenzgebühren unterliegen deshalb in nur wenigen Fällen der irischen Quellensteuer.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

3. Keine Entlastung für Pensionen aus früherer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Irlands, welche eine in der Schweiz ansässige natürliche Person mit irischer Staatsangehörigkeit bezieht. Dieses Einkommen ist in Irland steuerbar.

### **III. Verfahren**

Formulare zur Rückerstattung oder Befreiung allfälliger irischer Quellensteuern werden auf der Website der irischen Steuerbehörde zur Verfügung gestellt. Formulare zur Befreiung von Dividenden an der Quelle sind im Dokument „Dividend Withholding Tax (DWT) Forms“ unter der Adresse (<http://www.revenue.ie/en/tax/dwt/forms/index.html>) und die übrigen Formulare im Dokument „International Claim Forms“ unter der Adresse (<http://www.revenue.ie/en/business/international/claim-forms.html>) enthalten.

Auf der Website der irischen Steuerbehörde sowie auf den entsprechenden Formularen selber sind ausserdem detaillierte Angaben zum Verfahren aufgeführt.

Bei Lizenzgebühren ist es generell Aufgabe des irischen Leistungsschuldners, die nutzungsberechtigte Person zu bestimmen und den entsprechenden Quellensteuersatz anzuwenden. Es stehen für den Schweizer Empfänger solcher Leistungen keine irischen Formulare zur Verfügung.

### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).  
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>